



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 20

Nummer 19

Datum 25.06.2010

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 48 Einladung zur gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bauwesen Umweltschutz und Stadtentwicklung und des Rates der Stadt Leichlingen am 08.07.2010 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses , Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
- 49 Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen vom 21.05.2010

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



48



25.06.2010

Einladung

zur

6. Sitzung des Ausschusses für Bauwesen, Umweltschutz und Stadtentwicklung und
8. Sitzung des Rates der Stadt Leichlingen
am Donnerstag, 8. Juli 2010, 17:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Formalien	
2.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 7 "Wuppertreppe/Stadtkern" -Aufstellungsbeschluss- / Vorl. vom 18.06.2010	63-22/2010
3.	Regionale 2010: Weiterplanung Wuppertreppe u. a. / Vorl. vom 17.06.2010	63-20/2010
4.	Regionale 2010: Entwurf zur Neugestaltung des Alten Stadtparks / Vorl. vom 17.06.2010	63-21/2010
5.	Regionale 2010: Erster Entwurf Marktplatz und Brückenstraße/ Vorl. vom 17.06.2010	63-19/2010
6.	Einführung der RFID-Technologie in der Stadtbücherei / Vorl. vom 21.06.2010	42-2/2010
7.	Kunstrasenplätze - Vorstellung der Planung / Vorl. vom 24.06.2010	66-46/2010
8.	Verschiedenes	



II. Nichtöffentlicher Teil

Nr.	TOP	Drucksachen-Nr.
1.	Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung	
2.	Grundstücksangelegenheiten / Vorl. vom 23.06.2010	60-2/2010
3.	Verschiedenes	

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

gez. Andreas Heusner
Vorsitzender BUS

49

Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen

- für den Besuch einer Offenen Ganztagschule
- für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder
- für Leistungen der Kindertagespflege

Präambel

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), des § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S.3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes -SGB VIII- vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern in Leichlingen beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht, Beitragszeitraum

1. Die Stadt Leichlingen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Betriebskosten. Die Beitragspflicht ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes. Es ist der maßgebliche Elternbeitrag für die Altersgruppe / Wochenstundenbetreuungszeit zu leisten, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. In Zweifelsfällen ist der Elternbeitrag zu zahlen, der der tatsächlichen Betreuung entspricht.

2. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht und wird auch durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung oder durch Krankheitszeiten der Kinder nicht berührt.



3. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder oder der Offenen Ganztagschule kann von den Beitragspflichtigen ein zusätzliches Entgelt für das Mittagessen verlangen.
4. Der Träger kann ebenfalls ein zusätzliches Entgelt von den Eltern verlangen, wenn ein Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird.

§ 2 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Sofern der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt, eine neue Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft eingeht, so ist das Einkommen des neuen Partners für die Berechnung des Elternbeitrages in Anlehnung an die Düsseldorfer Tabelle zu 3/7 des Nettoeinkommens heranzuziehen, auch wenn er nicht der Vater/ die Mutter des Kindes ist. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen.

2. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

3. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Abs. 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragshöhe

1. Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergibt.

2. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich die Höhe ihres Jahreseinkommens anzugeben und nachzuweisen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich anzugeben. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne die geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

3. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nur die Werbungskosten bzw. der Sparerpauschbetrag nach § 9a EStG abzusetzen, nicht aber der Sparerfreibetrag.

4. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300 € unberücksichtigt.



5. Für Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (Asylb LG) besteht grundsätzlich Beitragsbefreiung. Eltern, die nachweislich Privatinsolvenz angemeldet haben, sind vom Zeitpunkt der Vorlage der entsprechenden Unterlagen bis zum Ende des Verfahrens ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

6. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

7. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

8. Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das Gesamteinkommen des Kalenderjahres, in dem die Leistung (Besuch der Tageseinrichtung) in Anspruch genommen wird. Soweit das Einkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des Vorjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Nach Feststellung des tatsächlichen Jahreseinkommens durch die Vorlage des Steuerbescheides erfolgt ggf. eine rückwirkende Nachveranlagung oder Erstattung für das entsprechende Kalenderjahr.

9. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs.1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule in Leichlingen oder nehmen Leistungen der Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen.

10. Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

11. Die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten „bis zu 5 Stunden zusätzlich“ und „bis zu 10 Stunden zusätzlich“ ist nur in Verbindung mit einem Betreuungsumfang von bis zu 45 Stunden/Woche möglich.

12. Nimmt ein Kind zusätzlich zum Kindergarten bzw. zur Offenen Ganztagschule auch noch ein Angebot der Tagespflege in Anspruch, so werden die Elternbeiträge für beide Leistungen addiert.

13. Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

14. Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Satzung der Stadt Leichlingen zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule, für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und für Leistungen der Tagespflege tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Satzung vom 14.02.2008 aufgehoben.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihre Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 21.05.2010

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

Elternbeiträge ab dem 01. August 2008

- für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder
- für Leistungen Tagespflege
- für den Besuch der Offenen Ganztagschule

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen

Jahresbruttoeinkommen bis:	Kinder unter drei Jahren			Kinder über drei Jahren			Offene Ganztagschule	Verlängerte Öffnungszeiten bis zu 5 Std. zusätzlich	Verlängerte Öffnungszeiten bis zu 10 Std. zusätzlich
	Betreuungsumfang bis 25 Std. / Woche	Betreuungsumfang bis 35 Std. / Woche	Betreuungsumfang bis 45 Std. / Woche	Betreuungsumfang bis 25 Std. / Woche	Betreuungsumfang bis 35 Std. / Woche	Betreuungsumfang bis 45 Std. / Woche			
20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	20,00 €	30,00 €	45,00 €	30,00 €	5,00 €	10,00 €
40.000 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €	40,00 €	50,00 €	75,00 €	70,00 €	8,00 €	16,00 €
50.000 €	140,00 €	180,00 €	210,00 €	70,00 €	80,00 €	120,00 €	90,00 €	12,00 €	24,00 €
60.000 €	190,00 €	240,00 €	285,00 €	110,00 €	120,00 €	185,00 €	110,00 €	19,00 €	38,00 €
70.000 €	230,00 €	280,00 €	325,00 €	150,00 €	160,00 €	220,00 €	130,00 €	22,00 €	44,00 €
80.000 €	235,00 €	285,00 €	330,00 €	170,00 €	180,00 €	240,00 €	140,00 €	24,00 €	48,00 €
Über 80.000 €	245,00 €	295,00 €	340,00 €	190,00 €	200,00 €	260,00 €	150,00 €	26,00 €	52,00 €

Der Elternbeitrag für Kinder unter drei Jahren wird immer dann gefordert, wenn das Kind bei der Aufnahme noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet hat. Er ist bis einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

Für Kinder, die zum 01. August eines Kindergartenjahres aufgenommen werden und bis zum 31.10. dieses Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, gilt diese Regelung nicht.